



Amtsgericht Höxter

Beschluss

I.

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Höxter werden wegen Ausscheidens der Richterin Hohe und Eintritts des Richters Gantzke ab dem 16.09.2019 wie folgt verteilt:

**Dezernat 1 - Direktor des Amtsgerichts Dr. Thewes –**

1. Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumsachen und Rechtshilfe mit den Endziffern 0 - 2;
2. Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz;
3. Vollstreckungsregister I (I, K, L, N, VN) und Vollstreckungsregister II (M) einschließlich Rechtshilfe;
4. Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 3 StPO und § 10 RPfIG;
5. Güterichtersachen aus Dezernat 5.

**Vertreter:** Richter am Landgericht Mertens

**Dezernat 2 - Richterin am Amtsgericht Brüning -**

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich AR-Sachen, soweit sie Strafsachen und Maßnahmen nach Polizeirecht betreffen, und einschließlich der Bewährungsaufsichtssachen, auch soweit sie von anderen Gerichten an das Amtsgericht Höxter abgegeben werden;
2. Sachen des Schöffengerichts und Angelegenheiten der Schöffen einschließlich der dazugehörigen Bewährungsaufsichten und einschließlich der Schöffen- und Jugendschöf-

fenwahl;

3. Vorsitz in Sachen des erweiterten Schöffengerichts mit Urteilsabfassung;
4. Entscheidungen gemäß § 29 Abs. 2 GVG;
5. Bs-Sachen;
6. Gs-Sachen;
7. Betreuungssachen aus den Stadtgebieten Höxter mit den Anfangsbuchstaben A - K und Marienmünster;
8. Durch das Revisionsgericht zurückverwiesene Sachen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts;
9. Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 2 ZPO.

**Vertreterin:** Richterin am Amtsgericht Dr. Krug

**Dezernat 3 - RichterIn am Amtsgericht Dr. Krug -**

1. Sachen des Familiengerichts einschließlich Rechtshilfe;
2. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen;
3. Nachlasssachen einschließlich Rechtshilfe;
4. Besitz in durch das Revisionsgericht zurückverwiesenen Sachen des erweiterten Schöffengerichts;
5. Grundbuchsachen;
6. Adoptionssachen;
7. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (XIV) mit den Anfangsbuchstaben A – K.

**Vertreterin:** Richter Gantzke

**Dezernat 4 - Richter Gantzke -**

1. Sachen des Jugendschöffengerichts sowie die Bewährungsaufsichtssachen,

die Jugendliche und Heranwachsende betreffen, einschließlich der von auswärtigen Gerichten an den Jugendrichter bei dem Amtsgericht Höxter abgegebenen Sachen;

2. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
2. Durch das Revisionsgericht zurückverwiesene Sachen des Strafrichters einschließlich Bs-Sachen;
4. Durch das Revisionsgericht zurückverwiesene Sachen des Schöffengerichts;
5. Vorsitz in durch das Revisionsgericht zurückverwiesenen Sachen des erweiterten Schöffengerichts mit Urteilsabfassung;
6. OWi-Sachen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene einschließlich Erziehungshaftssachen und einschließlich Rechtshilfe;
7. Betreuungssachen aus den Stadtgebieten Höxter mit den Anfangsbuchstaben L - Z und Beverungen;
8. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (XIV) mit den Anfangsbuchstaben L – Z;
9. Beisitz in Sachen des erweiterten Schöffengerichts.

**Vertreterin:** Richterin am Amtsgericht Brüning

#### **Dezernat 5 - Richter am Landgericht Mertens –**

1. Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen und Rechtshilfe mit den Endziffern 3 - 9;
2. Güterrichtersachen aus Dezernat 1;
3. Alle übrigen richterlichen Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Richter übertragen sind.

**Vertreter:** Direktor des Amtsgerichts Dr. Thewes

## II.

Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach den Anfangsbuchstaben richtet, ist maßgeblich der Nachname des Verfahrensbeteiligten, gegen den sich das Verfahren richtet (Beschuldigter, Angeschuldigter, Angeklagter, Betroffener, Beklagter, Antragsgegner, usw.). Ist kein Antragsgegner angegeben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragstellers. In Kindschaftssachen ist der Name des Kindes maßgeblich. Im Einzelnen ist maßgebend

1. bei natürlichen Personen:  
 der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und sonstige Beiwörter gelten hierbei nicht als Teil eines Familiennamens;  
Beispiele: Albert zur Nieden = N, Freiherr von Schell = Sch;
2. bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts - als Firmen gelten alle Unternehmen, die nach ihrer Bezeichnung in der Klageschrift (dem Antrag) als Firmen anzusehen sind, ohne Rücksicht auf die Eintragung im Handelsregister -:
  - a) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familiennamens, gleichviel ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint;  
Beispiel: Buderus'sche Eisenwerke = B, Mannesmannwerke = M;
  - b) beim Fehlen eines Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen handelt;  
Beispiel: Bundesrepublik Deutschland = B, Land NRW = L, die Welt = W, Die Junge Mode = J, Ekawe = E, Er und Sie = E;
  - c) wenn nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber, eine Gesellschaft oder ein nicht rechtsfähiger Verein und ihre Gesellschafter (Mitglieder) benannt oder verklagt werden, ist nur die Firma (Gesellschaft, Verein) maßgebend;
3. beim Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter: der Name des Schuldners;
4. beim Zwangsverwalter oder Treuhänder: der Name des Schuldners;
5. bei Erbengemeinschaften, Testamentsvollstreckern, Nachlassverwaltern oder Nachlasspflegern: der Name des Erblassers;
6. bei mehreren Personen, soweit nicht die Sondervorschrift der Ziffer 2 c) eingreift: die Bezeichnung der ersten in der Antragschrift aufgeführten Person; dabei scheiden solche Personen aus, die bei Eingang der Sache bei der zuständigen Abteilung nicht mehr oder noch nicht am Verfahren beteiligt sind;
7. falls der für die Zuständigkeit maßgebende Beteiligte oder seine Bezeichnung unbekannt ist: das Wort „Unbekannt“;
8. Klagen und Anträge, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels - einschließlich Vergleich - verfolgen (z.B. Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits-, Restitutions- und Abänderungsklagen), sind von dem Richter zu bearbeiten, der die frühere Entscheidung getroffen hat oder vor dem der Vergleich geschlossen worden ist.

## III.

Soweit mehrere familiengerichtliche Dezernate bestehen, ist die Familienrichterin/der Familienrichter, in deren/dessen Dezernat bereits ein Verfahren, das denselben Personenkreis betrifft, anhängig oder seit dem Beginn des vorletzten Kalenderjahres anhängig geworden ist, auch für neu eingehende Verfahren, die nach den allgemeinen Regelungen nicht in seine Zuständigkeit fallen würden, zuständig. Handelt es sich bei einem der anhängigen Verfahren um eine Ehesache, so ist für sämtliche Verfahren der Familienrichter zuständig, in dessen Zuständigkeit die Ehesache nach den allgemeinen Regelungen fällt.

## IV.

1. Bei dem Amtsgericht Höxter wird an allen Tagen des Jahres in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Erledigung unaufschiebbarer richterlicher Amtshandlungen ein Bereitschaftsdienst in der Form der Rufbereitschaft durchgeführt. Die einzelnen Bereitschaftsdienstperioden entsprechen den Kalenderwochen; sie beginnen und enden jeweils montags um 12:00 Uhr.

a) Der Bereitschaftsdienst ist zuständig für unaufschiebbare Amtshandlungen, mit denen eine Richterin oder ein Richter in folgenden Zeiträumen befasst wird:

aa) an nicht dienstfreien Werktagen

- von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und

- montags bis donnerstags von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie freitags von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr

bb) an dienstfreien Tagen von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

b) Wird eine Richterin oder ein Richter während der Dauer des Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt sie/er hierfür auch nach dem Ende der Bereitschaftsdienstzeit bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.

c) Kann allerdings eine Amtshandlung, mit der eine Bereitschaftsdienstrichter/in ein Bereitschaftsdienstrichter an einem nicht dienstfreien Werktag vor Dienstbeginn befasst wird, nicht bis 07:30 Uhr durchgeführt werden, geht sie dann in die Zuständigkeit der allgemeinen Dezernentin/des allgemeinen Dezernenten über. Das Gleiche gilt für eine Amtshandlung, mit der eine Bereitschaftsdienstrichter/in ein Bereitschaftsdienstrichter während der Zeiten des Bereitschaftsdienstes befasst wird, soweit die Amtshandlung erst während der regulären Dienstzeit des darauffolgenden Tages durchgeführt werden kann.

2. Der Bereitschaftsdienst wird gemeinsam mit dem Amtsgericht Warburg durchgeführt. Dem Amtsgericht Höxter ist der Bereitschaftsdienst im Jahr 2019 für die Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November übertragen. Dem Amtsgericht Warburg ist der Bereitschaftsdienst im Jahr 2019 für die Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember übertragen.

3. Der Bereitschaftsdienst wird, soweit er durch das Amtsgericht Höxter durchgeführt wird, fortlaufend in folgender Reihenfolge versehen:

- a) Richter Gantzke
- b) Richterin am Amtsgericht Dr. Krug
- c) Richter am Landgericht Mertens
- d) Richterin am Amtsgericht Brüning
- e) Direktor des Amtsgerichts Dr. Thewes

Es beginnt am 16.09.2019 Richterin am Landgericht Mertens. Soweit aufgrund des monatlichen Wechsels des Bereitschaftsdienstes zwischen den Amtsgerichten Höxter und Warburg die auf die zuständige Richterin/den zuständigen Richter entfallende Bereitschaftsdienstzeit keine ganze Kalenderwoche umfasst, gilt der Zeitabschnitt als Bereitschaftsdienstperiode im Sinne der Ziff. IV. 1., wenn er entweder fünf Tage oder mindestens einen Wochenendtag beinhaltet. Anderenfalls setzt die zuständige Richterin/der zuständige Richter den Bereitschaftsdienst mit Beginn des nächsten Bereitschaftsdienstes, der in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Höxter fällt, bis zum Ablauf der dann laufenden Bereitschaftsdienstperiode fort.

4. Ist die Bereitschaftsdienstrichterin/der Bereitschaftsdienstrichter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, vertritt ihn sein in Abschnitt I. genannter Erstvertreter. Im Übrigen findet Abschnitt V. Anwendung.

#### V.

Soweit sowohl der ordentliche Dezernent als auch sein Vertreter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert sind, vertreten sich die Richter gegenseitig, und zwar in umgekehrter Reihenfolge der Eildienstregelung.

Das Präsidium des Amtsgerichts Höxter  
37671 Höxter, den 10.09.2019

Woyte

Dr. Thewes

Brüning

Dr. Krug